



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

28. August 2014

Seite 1 von 5

An den  
Vorsitzenden  
des Ausschusses für Schule und Weiterbildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Wolfgang Große Brömer MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:

112

bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann

Stellv. Ministerpräsidentin

**Konsequenzen der Haushaltssperre für den Schul- und Weiterbildungsbereich**

Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 03. September 2014

Auskunft erteilt:

Frau Michels

Telefon 0211 5867-3298

Telefax 0211 5867-3220

nicole.michels@msw.nrw.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

*lieber Herr Große Brömer,*

mit Schreiben vom 22.08.2014 hat die CDU-Landtagsfraktion um einen Bericht zum Thema „Konsequenzen der Haushaltssperre für den Schul- und Weiterbildungsbereich“ für die Ausschusssitzung am 03. September 2014 gebeten.

Als Anlage übersende ich Ihnen die entsprechende Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Löhrmann

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

**Bericht der Ministerin für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen zum Thema  
" Konsequenzen der Haushaltssperre für den Schul- und Wei-  
terbildungsbereich"  
zur Sitzung des  
Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 03. September  
2014**

Mit Rundschreiben vom 01. Juli 2014 hat das Finanzministerium mit sofortiger Wirkung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 LHO NRW für das Haushaltsjahr 2014 erlassen.

Zu dieser Entscheidung sah sich die Landesregierung durch die aktuelle Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 vom selben Tag veranlasst. Aufgrund der Entscheidung ist für das laufende Haushaltsjahr wegen der nunmehr notwendigen gesetzlichen Nachbesserung mit erheblichen Haushaltsmehrbelastungen zu rechnen. Diese werden noch in diesem Jahr mit einem Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2014 umgesetzt.

In Vorbereitung dieses Nachtragshaushalts gilt es, durch die Haushaltssperre im aktuellen Haushalt noch vorhandene finanzielle Handlungsspielräume zu identifizieren und zu sichern. Die Spielräume können nicht exakt beziffert werden. Erfahrungswerte lassen einen niedrigen dreistelligen Millionenbetrag erwarten.

Die gesetzliche Grundlage für die Haushaltssperre ist § 41 LHO. Wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert, kann es das Finanzministerium nach Benehmen mit dem zuständigen Ministerium von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden.

Damit sind im Grundsatz alle Ausgaben und die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen von der Einwilligung des Finanzministeriums abhängig. Das gilt selbstverständlich nicht uneingeschränkt: Die Landesverwaltung muss handlungsfähig bleiben und Rechtsverpflichtungen nachkommen. Damit ist der Handlungsrahmen unter Geltung einer Haushaltssperre bestimmt. Für folgende Bereiche wurde eine generelle Einwilligung in die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln erteilt:

- Erfüllung von Rechtsverpflichtungen,
- Handeln zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr und
- unabweisbare Ausgaben zur Aufrechterhaltung der Verwaltung.

Für einzelne Bereiche der Landesverwaltung ist hervorzuheben:

- Gemeinschaftlich finanzierte Ausgaben (insbesondere EU-Programme) dürfen geleistet werden.
- Die Sperre erfasst nicht die Zahlungen aus dem Steuerverbund (Schulpauschale / Bildungspauschale nach dem GFG – Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände).
- Im Personalbereich gilt das Verbot externer Einstellungen. Ausgenommen von letzterem sind allerdings Einstellungen im Schulbereich, einschließlich der flexiblen Mittel für Vertretungsunterricht.

Die mit der haushaltswirtschaftlichen Sperre verhängte Beförderungssperre ist am 30. Juli 2014 wieder aufgehoben worden. Damit können auch Schulleitungsstellen wieder adäquat besetzt und die damit verbundenen Beförderungen vorgenommen werden. Dies gilt auch für Personalmaßnahmen zum Erwerb des Lehramts für Sonderpädagogik (VOBASOF). Grund für die Aufhebung der Beförderungssperre ist, dass es insbesondere bei den Beschäftigten der unteren Besoldungsgruppen zu Härtefällen kommen würde, die über die temporäre Nichtbeförderung hinaus zu einem dauerhaften Nachteil führen würde (Beispiel: Eintritt mit niedrigerer Besoldungsgruppe in die Pension). Mit der Aufhebung einher geht auch die Aufhebung der bisherigen Beschränkung der Höhergruppierungen im Tarifbereich.

Weitere Einwilligungen in die Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln können jederzeit im Einzelfall erteilt werden.

Der Erlass des Finanzministeriums zieht eine Reihe von Einzelfragen nach sich, die vom Finanzministerium gesammelt und systematisiert werden.

Mit Schreiben vom 15. Juli 2014 hat das Finanzministerium den Resorts erste erläuternde Hinweise zu den Fragen und Problemkreisen rund um die Haushaltssperre gegeben. So sind Zuwendungen zur institutionellen Förderung weiterhin in dem Umfang möglich, als dies zur Weiterführung bestehender, schon bisher institutionell geförderter Einrichtungen unabweisbar ist. Das gilt auch für die Leistung von Betriebs- und Personalkostenzuschüssen.

### **Gesetzliche Leistungen**

Den im Einzelplan des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (Einzelplan 05) etatisierten Fördermitteln liegen überwiegend Rechtsverpflichtungen zugrunde. Hierzu zählen insbesondere die Finanzierung der Ersatzschulen nach den §§ 105 - 115 SchulG, die zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes für die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich und die

Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).

Für den Bereich der Weiterbildung entfaltet die Haushaltssperre keine nachhaltigen Auswirkungen. Die Volkshochschulen und anerkannten Einrichtungen in anderer Trägerschaft haben einen Finanzierungsanspruch nach dem Weiterbildungsgesetz und sind somit von der Haushaltssperre ausgenommen.

### **Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen**

Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen unterliegen nicht der Haushaltssperre, so dass Maßnahmen und Projekte, die aus den sog. Kompensationsmitteln bestritten werden, nicht von der Haushaltssperre betroffen sind.

### **Förderprogramme**

Transferausgaben unterliegen grundsätzlich der Haushaltssperre. Im Einzelplan 05 ist die Offene Ganztagschule das größte Förderprogramm. Im Bereich der Ganztagsbetreuung sind die Zuwendungsbescheide bereits vor der Haushaltssperre ergangen, so dass keine Einschränkungen bestehen. Darüber hinaus können kostenneutrale Änderungen bereits erteilter Zuwendungsbescheide auf Grund geänderter schulorganisatorischer Verhältnisse vollzogen werden.

### **Sächliche Verwaltungsausgaben**

Da Schulfahrten in aller Regel langfristig geplant sind, waren diese vor der Haushaltssperre für das Jahr 2014 in aller Regel bereits genehmigt. Zudem gilt eine Ausnahme für die Einzelfälle, in denen die Fahrt bereits beschlossen war, aber aus organisatorischen Gründen (z.B. bevorstehender Lehrerwechsel o.ä.) von der Schulleitung noch nicht genehmigt worden ist oder wenn dies aus Gleichbehandlungsgründen gerechtfertigt ist. Dies wurde den Bezirksregierungen nach Zustimmung des Finanzministeriums mit einem ergänzenden Erlass vom 05. August 2014 mitgeteilt.

Verpflichtungsermächtigungen für Schulfahrten im Jahr 2015 können in Anspruch genommen werden, um nicht einen Teil der Schülerinnen und Schüler von der Teilhabe an der Schulfahrt als Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit auszuschließen.

Im Bereich der Lehrerfortbildung wurden den Schulen die Fortbildungsbudgets noch vor der Haushaltssperre zugewiesen. Die Mittel haben

somit den Geldkreislauf des Landes bereits verlassen und stehen den Schulen seit dem 27. Mai 2014 zur Verfügung. Sofern in anderen Fällen bereits rechtliche Verpflichtungen (Raumanmietungen, Referenten) eingegangen wurden, sind diese zu erfüllen.

Grundsätzlich können nur die Fortbildungsveranstaltungen stattfinden, die als laufendes Geschäft bei Anlegen eines strengsten Maßstabes für die Aufrechterhaltung der Verwaltung unabweisbar sind. Hierzu hat das Fachreferat den Bezirksregierungen mit Erlass vom 11. Juli 2014 ergänzende Hinweise gegeben. Qualifikationserweiterungen für Bedarfsfächer sichern die fachgerechte Unterrichtsversorgung und sind unabweisbar notwendig für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs. Das gilt gleichermaßen für die zügige Nachbesetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter und die hierfür erforderlichen Schulleitungsqualifizierungen und Eignungsfeststellungsverfahren.

Im Übrigen entscheiden im Einzelfall die Bezirksregierungen, ob eine Fortbildungsveranstaltung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unabweisbar ist.